



# **Regelung über die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule**

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus wird geregelt durch das Schulkonzept.

Grundlagen des Schulkonzepts sind:

1. Sonderpädagogische Förderung RdErl. D. MK v. 01.02.2005 – 32 - 81027
2. Das „Niedersächsische Schulgesetz“ vom 27.09.93 (insbes. §§ 88 – 99 und §§ 32 – 42)
3. Die Berücksichtigung der schulischen Gegebenheiten in der Grafschaft Bentheim sowie der Wünsche der Erziehungsberechtigten und des Kollegiums dieser Schule.

## **Schulkonzept**

Für die Qualität und die Wirksamkeit der sonderpädagogischen Förderung der Schülerinnen und Schüler der Vechtetal Schule ist eine vertrauensvolle, partnerschaftliche und intensive Zusammenarbeit von Eltern und Lehrkräften von entscheidender Bedeutung und geht – im Vergleich zu anderen Schulformen – über das übliche Maß hinaus. Die Ursache liegt darin, dass sich häusliches und schulisches Lernen sowie die Erziehungsmaßnahmen wesentlich mehr überschneiden. Wird vom Elternhaus und der Schule unterschiedlich oder gar gegensätzlich vorgegangen, kann dies bei den Schülern zu Fehlentwicklungen führen. Die Zusammenarbeit bedeutet demnach nicht ein einseitiges Informieren, sondern ein gemeinsames Arbeiten. Elternhaus und Schule sind hier gleichermaßen gefordert. An beide Beteiligten ist ein hohes Maß an Dialog-Bereitschaft zu stellen.

### **Kind**

#### **Eltern**

Erfahrungskompetenz

#### **Schule**

Fachkompetenz

### **Dialog**

geprägt durch  
gegenseitige Wertschätzung  
(Akzeptanz der Rollen)  
Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft  
(Distanz und Nähe)

Die Koordination dieser Zusammenarbeit liegt bei der Klassenleitung.

Für eine so enge Zusammenarbeit müssen Formen gefunden werden, die eine Überforderung auf beiden Seiten vermeiden. Sie sollte daher so intensiv, aber auch ökonomisch wie möglich sein.

Einvernehmlich werden folgende Vereinbarungen getroffen:

## 1. Elternabende



Jährlich finden 2 verbindliche Elternabende statt:

### **Der erste Elternabend:**

Zu Beginn eines neuen Schuljahres wird in der 4. – 6. Schulwoche zu einem einheitlich Termin 10 Tage vorher von der Schulelternratsvorsitzenden und Schulleitung schriftlich eingeladen.

Im Anschluss an diesen Elternabend **kommen** alle amtierenden und neugewählten ersten Klassenelternschaftsvorsitzenden um 21.00 Uhr zu einer Schulelternratssitzung (alle 2 Jahre Neuwahl des Vorsitzenden) im Lehrerzimmer zusammen.

### **Der zweite Elternabend:**

Zu Beginn des Schulhalbjahres wird in der 2. Februarwoche von der Schulleitung und Klassenleitung eingeladen. Ein einheitlicher Termin ist nicht notwendig.

Auf den Elternabenden vereinbaren Klassenteam und Eltern gemeinsam, wie pädagogische Inhalte und Aktivitäten weitergegeben werden. Die Form der Weitergabe (schriftlich, mündlich, Protokoll des Elternabends o.ä.) ist gemeinsam festzulegen.

Neben diesen beiden Elternversammlungen sind weitere anzusetzen, wenn 1/5 der Erziehungsberechtigten, das Klassenteam oder die Schulleitung es verlangen ( § 89 Schulgesetz). Insbesondere sind Klassenfahrten und Sexualunterricht gemeinsam zu besprechen.

## 2. Elternbriefe



Die Klassen oder Schulleitung geben schriftliche Informationen an die Erziehungsberechtigten bei wichtigen Vorkommnissen oder Änderungen: z. B..

- grundsätzliche Stundenplanänderungen
- Schulveranstaltungen
- langfristiger Personal- und/oder Schülerwechsel in der Klasse
- Unterrichtsausfall
- Unterrichtsverlagerungen
- Projekte

Die Erziehungsberechtigten und Pädagogen kontrollieren regelmäßig die Schultaschen der Schüler, die sich selbst nicht mitteilen können, um einen Informationsfluss zu gewährleisten.

### **3. Mitteilungshefte**



In Absprache mit den Eltern werden Mitteilungshefte geführt.

Besonders wichtig sind diese Hefte bei den Schülern, die sich nicht mitteilen können. Hier geht es um wichtige gegenseitige Informationen wie: organisatorische Änderungen, Erkrankungen, Medikamentengabe, Anfälle, Probleme beim Essen, auffälligen Verhalten, Ausfälle bzw. Änderungen von Therapien etc. Diese „Kurzinformationen“ sind von Schule und Elternhaus abzuzeichnen, damit man weiß, dass diese Notizen gelesen wurden.

Für viele Eltern sind diese Informationen, die nicht nur Organisation und Probleme beinhalten sollten, eine wichtige Kommunikation im Hinblick auf eine ganzheitliche Förderung.

Längere Ausführungen sollten vermieden werden, da das Lesen und Schreiben ansonsten von der Unterrichtszeit und der Förderung der Schüler verloren geht.

### **4. Hausbesuche**



Spätestens  $\frac{1}{2}$  Jahr nach Schulaufnahme sollte ein Hausbesuch erfolgen. Zielsetzung ist es, die Schülerin / den Schüler auch in der häuslichen Umgebung kennenzulernen, um eine ganzheitliche Förderung anzustreben. Weitere Hausbesuche können bei Bedarf und auf gegenseitigen Wunsch erfolgen.

### **5. Hospitationen**



Damit auch die Eltern ihr Kind in der Schule in seinem Lernverhalten erleben können, bietet die Schule Hospitationsstunden an.

Es ist jedoch wichtig, dass diese Hospitationen rechtzeitig vorher abgesprochen werden, damit sie unter spezifischen Fragestellungen mit anschließender Kurzbesprechung effektiv durchgeführt werden können.

Um Schüler in Unterrichtssituationen beobachten zu können, haben sich Videoaufnahmen als besonders geeignet erwiesen. Diese können das Gespräch zwischen Eltern und Klassenteam bereichern.

## **6. Elternsprechtag**

In der 1. Novemberwoche und der 3.letzten Woche vor den Sommerferien finden Elternsprechtage statt. Zu diesen wird von Schulleitung und Klassenleitung 14 Tage vorher schriftlich eingeladen, so dass evtl. Termine mit Therapeuten abgesprochen werden können.

Zusätzlich können die Klassen weitere regelmäßige Sprechzeiten anbieten.

Die Klassen in den Außenstellen orientieren sich an den Terminen der jeweiligen Schulen.

## **7. Informations- und Fortbildungsveranstaltungen**



Die Teilnahme von Eltern an schulinternen Fortbildungen (Schilf) ist grundsätzlich möglich. Es verbleibt jedoch in der Zuständigkeit der Schule, über Thema, Form und Teilnehmerkreis zu beschließen.

Nach Bedarf und Wunsch werden entsprechende Veranstaltungen von der Schulelternratsvorsitzenden und der Schulleitung festgelegt und organisiert. (Vergl. auch Konzept A-Stufe).

## **8. Gemeinsame Feste und Feiern**



Elternhaus und Schule wünschen ein vielfältig gestaltetes Schulleben. Dazu gehört es auch, dass die Erziehungsberechtigten an schulischen und klasseninternen Festen und Feiern (z. B. Weihnachtsfeier, Gottesdienste, Laternenumzüge, Grillabende etc.) teilnehmen. Auf den Elternabenden und in den entsprechenden Ausschüssen, werden die jeweiligen Aktivitäten gemeinsam festgelegt.

Um den Zusammenhalt der Elternschaft in der Klasse zu stärken, haben sich auch Gesprächs- / Klönabende der Eltern ohne Beteiligung der Schule bewährt.

Der Schulelternrat bietet hier seine Unterstützung an.

## 9. Konferenzen



Nach dem Nieders. Schulgesetz wirken die Erziehungsberechtigten in der Schule in Konferenzen mit:

### a) **In den Klassenkonferenzen**

Die Einladung erfolgt durch den Klassenleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Falls der Elternvertreter verhindert ist, benachrichtigt er seinen Stellvertreter. Eine Klassenkonferenz mit Beteiligung des Elternvertreters hat mindestens 1 x im Schuljahr stattzufinden.

### a) **In den Stufenkonferenzen**

Die Einladung an die einzelnen Elternvertreter erfolgt durch den Stufensprecher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Grundsätzlich sollten die Elternvertreter zur Vorbesprechung stufeninterner Projekte und Veranstaltungen in die Stufenkonferenz (bzw. zu diesen Tagesordnungspunkten) eingeladen werden.

### a) **In den Gesamtkonferenzen**

Die Ordnung ergibt sich aus dem NSchG.

## 10. Schulelternrat

Der Schulelternrat setzt sich zusammen aus den Klassenelternschaftsvorsitzenden. Er tagt mindestens 2 x im Jahr. Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n. Alle Eltern sollten die Möglichkeit nutzen, auch dem Schulelternrat ihre Wünsche, Belange und Probleme vorzutragen.

**11. Schulvorstand** Mit der Einführung der eigenverantwortlichen Schule zum 01.08.2007 ist mit dem Schulvorstand ein völlig neue Gremium in die niedersächsische Schulverfassung aufgenommen worden. Damit sind die Beteiligungsmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten erheblich verbessert worden. Im Schulvorstand wird die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung gestaltet.

Nach § 38 b Abs. 1 Satz 2 NSchG setzt sich der Schulvorstand halbparitätisch zusammen. Der Schulvorstand der Vechtetal Schule besteht aus 12 Mitgliedern, darunter drei Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten, die aus den Reihen der Elternschaft gewählt werden und zwei Jahre amtier.

